



Einwohnergemeinde Döttingen

Benützungsreglement Spielplatz Austrasse

Im Interesse einer geordneten Regelung der Benützung des Spielplatzes Austrasse der Gemeinde Döttingen erlässt der Gemeinderat Döttingen mit der Zustimmung des Vorstandes des Regionalen Altersheims unteres Aaretal das nachstehende Benützungsreglement:

I. Benützung

Öffentlichkeit § 1
Der Spielplatz Austrasse ist öffentlich und für jedermann zugänglich. Er steht in erster Linie den Kindern von 1 bis 10 Jahren zur Verfügung. Weisungen von Behörden, Platzwarten und anderen vom Gemeinderat bestimmten Personen sind zu befolgen.

Die Zufahrt zur Zivilschutzanlage muss jederzeit gewährleistet sein.

Haftung, Meldung § 2
Die Benützung des Spielplatzes erfolgt in eigener Verantwortung. Den erwachsenen Begleitpersonen obliegt dabei die Aufsichtspflicht, ausserdem haften Eltern in vollem Umfang für alle von ihren Kindern und Schutzbefohlenen verursachten Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind. Beschädigungen, auch nicht selbst verursachte, und Defekte sind umgehend dem Platzwart oder der Bauverwaltung zu melden.

Bewilligung § 3
Der Gemeinderat entscheidet in Fragen der Benutzung in Absprache mit dem Vorstand des Reg. Altersheimes unteres Aaretal und erteilt die Bewilligung.

Benützungszeiten § 4
Der Spielplatz darf an Werktagen wie auch an Sonn- und allgemeinen Feiertagen von 08.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 19.00 Uhr, als allgemein zugänglicher Spielplatz von Kindern und begleitenden Erwachsenen benützt werden. Von 12.00 bis 14.00 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten. Fehlbare Personen werden nach dem Eindunkeln bzw. nach 19.00 Uhr sowie während der Mittagsruhe vom Platz gewiesen.

II. Verbote / Strafrechtliche Bestimmungen

Sauberkeit und Ordnung § 5
Die Benutzer des Spielplatzes sind verpflichtet, zu Anlagen und Gerätschaften Sorge zu tragen, diese sachgerecht und rücksichtsvoll zu benutzen, Verunreinigungen und Beschädigungen zu vermeiden, Abfälle in den dafür vorgesehenen Gefässen zu deponieren und störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft, insbesondere durch Lärm, auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken.

Es ist im Speziellen untersagt,

- a) Musikanlagen wie Radio usw. zu verwenden
- b) Feuer zu entfachen
- c) Abfälle abzulagern (Littering)
- d) Hunde frei laufen zu lassen.

Suchtmittel § 6
Das Spielplatzareal ist eine suchtmittelfreie Zone. Jegliche Konsumation sowie das Mitführen von geöffneten Verpackungen von Suchtmitteln wie Tabakwaren, Alkohol und Drogen innerhalb des Spielplatzareals sind strengstens verboten.

Kontrolle, Busse § 7
Die Kontrolle dieser Vorschriften obliegt den vom Gemeinderat bestimmten Personen oder der Regionalpolizei. Fehlbare werden gestützt auf das Polizeireglement der Gemeinden im Zurzibiet gebüsst oder verzeigt und können mit Busse von bis zu Fr. 2'000.- bestraft werden.

Untersagen § 8
Personen, welche die Vorschriften dieses Reglements oder die Anordnung von Behörden, Platzwarten und anderen vom Gemeinderat bestimmten Personen nicht befolgen, können durch diese oder durch die Regionalpolizei von der Benützung des Spielplatzes zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden. Solche Entscheide können innert 14 Tagen nach Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat angefochten werden.

III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung § 9
Dieses Benützungsreglement wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 28. März 2011 genehmigt und per 1. Mai 2011 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT DÖTTINGEN

Die Frau Vizeammann:



Lilli Knecht

Die Gemeindeschreiberin:


Doris Knecht